Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

# Stellungnahme zur Motion 142

# Rascher und einfacher bauen – Art. 77 Bau- und Zonenreglement Dachbegrünung, Solar- und Photovoltaikanlagen vereinfachen

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 18. November 2025
Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 249 vom 1. April 2026

**Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2026 abgelehnt**

## Ausgangslage

Der Motionär fordert den Stadtrat dazu auf, die Vorgabe im Bau- und Zonenreglement (BZR) zum Thema Dachbegrünung, Solar- und Photovoltaikanlagen (Art. 77) an das Kantonale Energiegesetz anzugleichen. Der Grosse Stadtrat habe an seiner Sitzung vom 30. Januar 2025 das Postulat 386, Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion, Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion, Lukas Bäurle und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion, Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion und Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion vom 8. Juli 2024: «Ausbau der Stromproduktion mit dem Kantonalen Energiegesetz harmonisieren», überwiesen. Trotz überwiesenem Postulat wolle der Stadtrat weiterhin vom Kanton massiv abweichende und aufwändige Regelungen in Art. 77 Bau- und Zonenreglement festschreiben. Konkret sei Art. 77 im Bau- und Zonenreglement wie folgt oder gegebenenfalls angepasst zu formulieren:

1. Nicht begehbare Flachdächer und Flachdachteile ab einer Grösse von 25 $m^2$ sind extensiv zu begrünen. Sofern die Begrünung im Widerspruch zur Eigenstromerzeugung bei Bauten gemäss Kantonalem Energiegesetz steht, kann der Stadtrat den Flächenanteil für die Begrünung projektbezogen reduzieren. Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen kann eine Erhöhung des Anteils der Begrünung auf 100 Prozent verlangt werden.
2. Innerhalb eines Bauprojekts mit mehreren Gebäuden können die Anteile für die Begrünung von Flachdächern zwischen den verschiedenen Gebäuden verschoben werden.
3. Die Vorschriften gemäss § 15 Abs. 1 und Abs. $1^{bis}$ Kantonales Energiegesetz gelten auch für Bauten, die weder beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden.

## Erwägungen

Das Postulat 386 forderte aufgrund des verschärften Kantonalen Energiegesetzes (Inkrafttreten 1. März 2025) zu prüfen, ob die Stadt im Sinne einer Harmonisierung der Bauvorschriften auf eigene Vorschriften betreffend Solaranlagen im neuen Bau- und Zonenreglement (BZR) verzichten kann, ohne die Ziele der Klima- und Energiestrategie zu gefährden. Der Stadtrat hielt in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 fest, dass er den Art. 77 BZR zur Solar-/Photovoltaikanlagenutzung überprüfen werde. Der Grosse Stadtrat überwies das Postulat im Januar 2025.

Für Baugesuche ist die städtische Solarpflicht bereits seit der ersten öffentlichen Auflage der Bau- und Zonenordnung im Jahr 2022 verbindlich anwendbar. Um den Planenden eine konkrete Wegleitung zum Vorgehen je nach Ausgangslage zu bieten, sind verschiedene Planungshilfen verfügbar.

Der Stadtrat verglich die Regelungen des Kantons und der Stadt und stellte das Resultat der Überprüfung im April 2025 der Baukommission vor. Der Stadtrat stellte in Aussicht, die Begriffe und die Berechnungsart an die kantonale Systematik anzugleichen, um die Umsetzung für Planende möglichst einfach zu halten. Es wurde zudem aufgezeigt, dass die Regelung im Kantonalen Energiegesetz weniger umfassend ist. Damit die im städtischen Energiereglement festgelegten Ausbauziele zur Erstellung von Solaranlagen erreicht werden können, braucht es weiterhin eine städtische Zusatzregelung im Bau- und Zonenreglement. Abweichend von den kantonalen Regelungen soll beispielsweise die Möglichkeit der Entrichtung der Ersatzabgabe ausgeschlossen werden, damit Solaranlagen gebaut werden. Des Weiteren soll die Pflicht weiterhin auch für nordorientierte Schrägdächer (+/–70° Abweichung von Nord bei Neubauten) bzw. bei Flachdächern für alle Ertragskategorien gelten, um auch im Winter genügend Strom produzieren zu können. Die Resultate der Überprüfung wurden mit der Baukommission im April 2025 abgestimmt und die Änderungen zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (vgl. Medienmitteilung).

Die geänderte Formulierung von Art. 77 BZR (vgl. Tabelle; Spalte «Zweite öffentliche Auflage») stellt die Abstimmung mit der kantonalen Regelung unter gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Vorgaben sicher. Betreffend Regelungstiefe geht der angepasste Artikel über die vom Motionär als notwendig erachteten Themen hinaus (vgl. Tabelle; grau hinterlegte Textstellen). Eine Vereinfachung, wie sie der Motionär vorschlägt, würde eine Schwächung gegenüber der bereits geltenden städtischen Regelung bedeuten. Die städtischen Ziele im Bereich der Erstellung von Solaranlagen könnten nicht erreicht werden. Bisher zeigt sich, dass auch dank Art. 77 BZR der äusserst ehrgeizige Ausbau von Solaranlagen überhaupt eingehalten werden kann.

Zurzeit besteht über den Fortbestand der Solaranlagenpflicht im Kantonalen Energiegesetz eine Unsicherheit. Die Solarpflicht wird durch Vorstösse von SVP und FDP im Kantonsparlament infrage gestellt. Auch deshalb ist eine Regelung für das Stadtgebiet notwendig, die im Falle der Aufhebung der kantonalen Pflicht fortbesteht.

| **Art. 77 Vorschlag Motionär** | **Art. 77 Zweite öffentliche Auflage (2026)** |
|---|---|
| *[1] Nicht begehbare Flachdächer und Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m² sind extensiv zu begrünen. Sofern die Begrünung im Widerspruch zur Eigenstromerzeugung bei Bauten gemäss Kantonalem Energiegesetz steht, kann der Stadtrat den Flächenanteil für die Begrünung projektbezogen reduzieren. Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen kann eine Erhöhung des Anteils der Begrünung auf 100 Prozent verlangt werden.*<br>*[2] Innerhalb eines Bauprojekts mit mehreren Gebäuden können die Anteile für die Begrünung von Flachdächern zwischen den verschiedenen Gebäuden verschoben werden.*<br>*[3] Die Vorschriften gemäss § 15 Abs. 1 und Abs. 1bis Kantonales Energiegesetz gelten auch für Bauten, die weder beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden.* | *[1] In den Bauzonen (ohne Grünzone) und der Landwirtschaftszone sind nicht begehbare Flachdächer und Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m² vollflächig ökologisch wertvoll zu begrünen und energetisch zu nutzen. Die energetische Nutzung durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen richtet sich nach den Mindestvorgaben gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) und §§ 13–15 der Kantonalen Energieverordnung vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) unter Vorbehalt von Abs. 3. Die Begrünung muss mindestens extensiv ausgestaltet werden und mindestens 30 Prozent der nicht begehbaren Dachfläche betragen. Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen kann eine Erhöhung des Anteils der Begrünung auf 100 Prozent verlangt werden.*<br>*[2] In den Bauzonen (ohne Grünzone) und der Landwirtschaftszone sind Schrägdächer ab einer Grösse von 25 m² energetisch zu nutzen. Die energetische Nutzung durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen richtet sich nach den Mindestvorgaben gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) und §§ 13–15 der Kantonalen* |

| | |
|---|---|
| | *Energieverordnung vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) unter Vorbehalt von Abs. 3.*<br>*[3] Abweichend von § 15 des Kantonalen Energiegesetzes vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) und §§ 13–15 der Kantonalen Energieverordnung vom 1. März 2025 (Inkrafttreten)*<br>*a. ist die Entrichtung der Ersatzabgabe nicht zulässig,*<br>*b. erweitert sich die nutzbare Dachfläche um alle Ausrichtungen und unabhängig von der Eignung gemäss Sonnendach,*<br>*c. sind auch Teildachflächen zu belegen, auf denen der erwartete Jahresertrag weniger als 800 kWh pro kWp installierter Leistung beträgt, ausser sie führen zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit der Gesamtanlage,*<br>*d. muss die Pflicht zur energetischen Nutzung auf Dachflächen erfüllt werden,*<br>*e. unterstehen auch Bauten, die nicht beheizt, belüftet, gekühlt und befeuchtet werden, der Pflicht zur Begrünung bzw. zur energetischen Nutzung. Bei diesen Bauten kann auf die Begrünung oder energetische Nutzung verzichtet werden, wenn eine der zwei Möglichkeiten vollflächig ausgeführt wird,*<br>*f. gilt als belegbare Dachfläche mindestens 50 Prozent für Neubauten oder 25 Prozent für bestehende Bauten der zur Eigenstromerzeugung nutzbaren Dachfläche. Dies gilt unabhängig von der Modulleistung,*<br>*g. können innerhalb eines Bauprojekts mit mehreren Gebäuden die Anteile für die Begrünung und die energetische Nutzung von Flachdächern zwischen den verschiedenen Gebäuden verschoben werden. Eine Verschiebung der Solarpflicht bei Schrägdächern auf andere Gebäude ist nicht zulässig.* |

**Fazit**

Wie in der Stellungnahme zum Postulat 386 angekündigt, wurde geprüft, ob auf die Regelung in Art. 77 BZR verzichtet werden kann. Da die kantonale Regelung weniger umfassend ist, bleibt Art. 77 für die städtische Zielerreichung im Bereich Solaranlagen weiterhin notwendig. Der Inhalt wurde mit der Baukommission abgestimmt. Wie bei anderen Punkten der Weiterbearbeitung der Bau- und Zonenordnung hat sich der Stadtrat für die Eingabe zur Vorprüfung auf die Haltung der Baukommission abgestützt.
Art. 77 wurde so weit an die kantonale Regelung angepasst, wie es die städtischen Zielsetzungen zulassen. Durch die Harmonisierung von Begriffen und Berechnungsarten wird den Planenden die Baueingabe erleichtert. Zudem macht die aktuelle Unsicherheit über den Fortbestand der Solaranlagenpflicht im Kantonalen Energiegesetz eine vom Kanton unabhängige Regelung erforderlich.
Eine weiter gehende Anpassung von Art. 77 lehnt der Stadtrat ab und beantragt, die Motion abzulehnen.